AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Landesamtsdirektion Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Stubenring 1 1011 Wien

Beilagen

LAD1-VD-100432/073-2012 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9005

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum

BMWFJ-601.700/0001-III/13/2012 Dr. Klaus Heissenberger 12095 28. Februar 2012

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundesimmobiliengesetz, das Schönbrunner Schloßgesetz und das Marchfeldschlösser-Gesetz geändert werden (Beitrag des BMWFJ zum Stabilitätsgesetz 2012)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. Februar 2012 beschlossen, dass gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesimmobiliengesetz, das Schönbrunner Schloßgesetz und das Marchfeldschlösser-Gesetz geändert werden (Beitrag des BMWFJ zum Stabilitätsgesetz 2012), grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden.

Aufgrund der äußerst kurz bemessenen Begutachtungsfrist kann jedoch eine umfassende Beurteilung des Entwurfes nicht erfolgen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine Begutachtungsfrist von ca. einer Woche nicht den Vorgaben des Bundeskanzleramtes zur Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung von Bundesgesetzen entspricht (vgl. Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008, vom 2. Juni 2008).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

- 2. An das Präsidium des Bundesrates
- 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
- 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
- 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
- 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
- 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung Dr. P R Ö L L Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur